

R&P



Notar Mag. Dietmar Mühl

Der Begriff der Ausstattung

Wussten Sie, dass mit dem Verlöbnis des Kindes ein **Ausstattungsanspruch** (umgangssprachlich auch „Mitgift“ genannt) gegen die unterhaltspflichtigen Eltern entsteht und dieser Anspruch **mit der Eheschließung fällig** wird? Die „Ausstattung“ soll eine angemessene Starthilfe zur Familien- und Hausstandsgründung darstellen und soll das Kind noch einmal an den Lebensverhältnissen seiner Vorfahren teilhaben. Daher kann der Anspruch in bestimmten Fällen sogar gegen die Großeltern bestehen.

Wichtige Details, die beachtet werden sollten:

- Dem Kind muss es an eigenem nennenswerten Vermögen fehlen.
- Der Anspruch verjährt nach 3 Jahren.
- Auf den Anspruch kann verzichtet werden!
- Der Anspruch ist höchstpersönlich. Es kann daher nur das berechnete Kind den Antrag bei Gericht stellen, nicht aber das Schwiegerkind!
- Für die Bemessungsgrundlage ist sowohl das Einkommen, als auch das Vermögen der Verpflichteten zu berücksichtigen (ca. 20 – 30 % des jährlichen Vermögenszuwachses).
- Liegen triftige Gründe vor, welche gegen die Ehe sprechen, dann sind die Eltern oder Großeltern nicht ausstattungspflichtig.
- Der Anspruch steht jedem Kind nur einmal zu (Einmaligkeitsgrundsatz)!
- Die Ausstattung wird im Verlassenschaftsverfahren nach dem jeweiligen Elternteil unter bestimmten Voraussetzungen in den Pflichtteil bzw. in den gesetzlichen Erbteil eingerechnet.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, steht unser Team Ihnen gerne für ein kostenloses Beratungsgespräch zur Verfügung!

Öffentliche Notare Rasteiger Mühl & Partner

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg
Tel. 03862/28800

Tel. Amtsstelle Aflenz
03861/2352

office@notar-rasteiger.at